



Voraussetzungen für eine Stundung **(§ 222 Abgabenordnung)**

Eine Ratenzahlung/Stundung (Billigkeitsmaßnahme) kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat. Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.

Benötigte Unterlagen:

Antragstellung als Privatperson (natürliche Person):

1. Ein formloser Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung (entweder schriftlich oder per E-Mail an stadtkasse@grafing.de)
2. Das ausgefüllte Formblatt „Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ mit den erforderlichen Nachweisen, die im Formblatt angegeben sind.
5. Die Checkliste „Checkliste zur Antragstellung – Privatpersonen“ beinhaltet die wichtigsten Punkte zur Antragstellung.

Antragstellung als juristische Person, Gewerbebetrieb, Unternehmen oder vergleichbare Organisation:

1. Ein formloser Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung (entweder schriftlich oder per E-Mail an stadtkasse@grafing.de)
2. Detaillierte Betriebswirtschaftliche Auswertung (Zeitraum mind. 6 Monate)

Beachten Sie die Checkliste „Checkliste zur Antragstellung – juristische Person“ diese beinhaltet die wichtigsten Punkte zur Antragstellung.

Bei Zuschriften ist es immer zwingend erforderlich, dass Sie Ihre Personenkontonummer angeben. Diese finden Sie auf Ihrem letzten Bescheid oder auf Ihrer Mahnung.

Rechtliche Grundlagen:

Die Auskunftspflicht (Mitwirkungspflicht) des Antragstellers / der Antragstellerin ergibt sich aus § 90 Abgabenordnung (AO).

Bitte beachten Sie, dass für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis Zinsen erhoben werden, siehe § 234 Stundungszinsen Abgabenordnung (AO).